

Satzung
des SV Freden von 1919 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "SV Freden von 1919 e. V."

Die Farben des Vereins sind "Rot-Weiß".

Der Verein ist in das Vereinsregister VR 1 10031 beim Amtsgericht in Hildesheim eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist, durch den Sport die Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern und ihren Gemeinsinn zu wecken. Der Verein erreicht diesen Zweck durch Förderung des Amateursports und dient dadurch gesundheitsfördernden und kulturellen Belangen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder sollen im sportlichen Geist erzogen werden.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Sitz des Vereins ist Freden (Leine).

§ 4

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Erklärung vollzogen.
Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Die Aufnahme in den Verein kann jedoch durch Beschluss des erweiterten Vorstandes abgelehnt werden.

Der Verein kann Ehrenmitglieder haben.
Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben.

Der Austritt eines Mitglieds kann nur mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

§ 5

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Ausschüsse,
- der Ehrenrat.

§ 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
Dies soll nach Möglichkeit im Februar oder März eines Jahres geschehen.

Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder wenn 1/10 der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung verlangt, ebenfalls durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch

- Aushang im Vereinskasten beim Rathaus in Freden (Leine),
- die Homepage des Vereins (www.sv-freden.de),
- Veröffentlichung durch Anzeige in der Alfelder Zeitung oder deren Rechtsnachfolgerin,

14 Tage zuvor.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gleiches gilt für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins.

Beschlüsse sind in das Versammlungsprotokoll aufzunehmen. Alle Protokolle sind von dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 7

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Vorsitzenden des Spielausschusses,
- dem Vorsitzenden des Jugendausschusses.

Der 2. Vorsitzende ist zugleich Geschäftsführer des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten i. S. v. § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.

Zum erweiterten Vorstand gehören weiter

- die Frauenwartin
- der Mannschaftsführer der Herrenmannschaft,
- die Mannschaftsführerin der Damenmannschaft,
- der Vorsitzende des Festausschusses.

Sämtliche Organe des Vereins werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, für spezielle vorübergehende Aufgaben einzelne Ausschüsse zu berufen und zu besetzen.

§ 9

Jeweils für die Dauer von zwei Jahren werden jeweils zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 10

Der Ehrenrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern. Aufgabe des Ehrenrates ist es, in Streitfällen zwischen Mitgliedern des Vereins, die für den Verein von erheblicher Bedeutung sind, auf Anrufung des geschäftsführenden Vorstandes schlichtend tätig zu werden.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Ehrenrat nicht, sondern der erweiterte Vorstand.

§ 11

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Freden bzw. deren Rechtsnachfolger. Die Gemeinde Freden bzw. deren Rechtsnachfolger darf das Vermögen des Vereins nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden. Der Verwendung für den Breitensport hat sie den Vorzug zu geben.